



Neuer Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für das Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk Bayern ab dem 01. September 2017

Ab 01. September 2017 tritt der neue Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für das Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk Bayern in Kraft. Es wurden zwischen der Tarifpolitischen Kommission OL des FV SHK Bayern unter Vorsitz von Herrn Michael Schmid und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG B-A-U) folgende Neuerungen vereinbart:

- Die Tarifstundenlöhne betragen unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden ab dem 01. September 2017:

Gesellen, Facharbeiter

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) ab dem 3. Facharbeiterjahr: | 16,67 € |
| b) im 2. Facharbeiterjahr: | 15,00 € |
| c) im 1. Facharbeiterjahr: | 14,17 € |

Hilfsarbeiter

- | | |
|--|---------|
| d) nach den ersten 12 Monaten der Berufszugehörigkeit: | 13,34 € |
| e) während der ersten 12 Monate der Berufszugehörigkeit: | 12,50 € |

- Die Ausbildungsvergütungen betragen unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden ab dem 01. September 2015:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 660,00 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 743,00 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 825,00 € |

Sozialversicherungsprüfung zur Aufdeckung von Umgehungstatbeständen von Bestimmungen aus allgemein verbindlichen Tarifverträgen

In Betrieben der Baubranche haben Sozialversicherungsprüfungen hohe Nachzahlungen zur Sozialversicherung ergeben, weil diese Betriebe Bestimmungen aus den geltenden Tarifverträgen hinsichtlich des dort verankerten

Mindestlohns und der geltenden Entgeltsätze nicht eingehalten haben.

Diese Nachzahlungspflicht besteht jedoch nur für Betriebe der Baubranche, die einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag unterliegen.

SHK-/OL-Betriebe unterliegen keinem allgemein verbindlichen Tarifvertrag. Weder der SHK-Mantel- und Entgelttarifvertrag noch der Tarifvertrag über die Löhne und Ausbildungsvergütungen im OL-Handwerk sind allgemein verbindlich.

Des Weiteren sind diese Tarifverträge auch keine Mindestlohntarifverträge, die einen in der Branche von allen Betrieben zwingend einzuhaltenden Mindestlohn vorschreiben. Für die SHK-/OL-Branche gilt lediglich der Mindestlohn aus dem Mindestlohngesetz von derzeit 8,84 € brutto/Stunde.

Sollten SHK-/OL-Betriebe also von Ihren Steuerberatern auf diese Nachzahlungspflicht hingewiesen werden und sollte abzuklären sein, ob für die SHK-/OL-Betriebe ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag zur Anwendung kommt, so kann diese Frage mit einem klaren nein beantwortet werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Fachverband SHK Bayern, Referat Recht unter 089-546157-31 zur Verfügung.

Allgemeinverbindlicherklärung von Dachdecker-Tarifverträgen

Im Bundesanzeiger vom 15. August 2017 wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages über die Sozialkassenverfahren im Dachdecker-Handwerk bekannt gemacht.

Diese Tarifverträge weiten den betrieblichen Geltungsbereich auf eine Gesamtheit von Arbeitnehmern aus, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfassten Betriebes Tätigkeiten des Dachdecker-Handwerks ausführen („Kolonnenklausel“).

Damit hätte der Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren im Dachdecker-Handwerk auch Geltung für Mitarbeiter von Klempnerbetrieben, die arbeitszeitlich überwiegend Dachdeckerarbeiten ausüben. Dies gilt aber weiterhin nur dann, wenn betroffene Arbeitgeber nicht anderweitig tarifvertraglich gebunden sind.